

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND
Bereich 2 - Gewerberecht

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel. - 3. Aug. 2020	
Zahl: 130	Bezt. Pu.Th
LAND KÄRNTEN	

Datum	28.07.2020
Zahl	KL4-BA-909/2020 (003/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. MMag. Buchwald
Telefon	050-536-64048
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Katharina Schneeweiss, Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart "Catering" auf GST-Nr. 268, 752 und 258/1, KG 72119 Gurnitz;
Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Katharina Schneeweiss vom 13.07.2020 um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart "Catering" auf GST-Nr. 268, 752 und 258/1, KG 72119 Gurnitz, im Wesentlichen bestehend aus Produktionsbereich, Aufenthaltsraum, Technikraum, Büroflächen, Park- und Verkehrsflächen sowie den erforderlichen Manipulationsflächen. Als Rahmenbetriebszeiten sind Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beantragt.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, und in der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, bis **Freitag, 14. August 2020**, zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis **spätestens Freitag, 14. August 2020**, die Möglichkeit, beim Gemeindeamt Ebenthal oder bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Nach dem 14.08.2020 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird **ausdrücklich** auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333 und 359 b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018

359b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die

- Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
 3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
 4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder
 5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Anschlag auf der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
- Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

II.) Ergeht an:

- ✓ 1 die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal;
(RSb) – Projekt

mit dem Ersuchen

- a) im Sinne des obigen Punktes I. eine Bekanntmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen;
 - b) die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen;
 - c) die Kundmachung durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben (sofern diese mit diesem Schreiben nicht bereits verständigt wurden);
Hinweis: die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen;
 - d) die in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagenen Kundmachungen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des **14.08.2020** vorzulegen;
 - e) die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des **14.08.2020** vorzulegen;
2. Frau Katharina Schneeweiss, Quellenstraße 7A, 9065 Ebenthal;
(RSb)
 3. Frau Johanna Moser, Quellenstraße 9, 9065 Ebenthal;
(RSb)
 4. Herrn Lukas Moser, Quellenstraße 9, 9065 Ebenthal;
(RSb)
 5. Frau Stefanie Michor, Quellenstraße 13, 9065 Ebenthal;
(RSb)
 6. Herrn Marin Pavicic, Quellenstraße 9, 9065 Ebenthal;
(RSb)
 7. Herrn August Müller, Rauthweg 4, 9065 Ebenthal;